

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Vereinsring führt den Namen „Vereinsring Frankfurt (M)-Höchst e.V.“ Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 3433 eingetragen.
2. Der Vereinsring hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt (M)-Höchst.

§ 2 ZWECK UND TÄTIGKEIT

1. Der Vereinsring bezweckt die Zusammenführung Höchster Vereine zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen den Behörden und der Öffentlichkeit gegenüber und zur Koordinierung ihrer kulturellen Bestrebungen.
2. In diesem Sinne erörtert und vertritt der Vereinsring im Interesse der Mitgliedsvereine nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorortdezernenten oder Unterrichtung des Vorortdezernats allgemeine und bestimmte aktuelle Höchster Angelegenheiten bei der Stadtverwaltung Frankfurt/Main.
3. Der Vereinsring enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit dem Ziele eigener Gewinnbeteiligung gerichteten Betätigung. Die Durchführung von Volksfesten ist nicht als Betätigung dieser Art anzusehen.
4. Der Vereinsring dient dem Gemeinwohl. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet und ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereinsrings können Vereine werden, die ihren Sitz in Frankfurt (M)-Höchst haben.
2. Die Aufnahme von Mitgliedsvereinen erfolgt durch die Hauptversammlung. Falls kein Widerspruch erhoben wird, kann durch Handerheben abgestimmt werden. Im Falle eines Widerspruches ist geheim abzustimmen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Mitgliedsvereins oder durch Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres in Form eines eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Der Ausschluß kann auf Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitgliedsverein den Satzungen oder den Beschlüssen der Hauptversammlung schuldhaft zuwider handelt. Berufung an die Schiedsstelle (siehe § 9) ist innerhalb eines Monats zulässig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsring in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse zu beachten oder durchzuführen.

§ 4 BEITRÄGE

Der Beitrag wird alljährlich von der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres festgelegt.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - stellvertretenden Geschäftsführer
 - Schriftführer
 - 2. Schriftführer
 - Archivar
 - und 4 Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der Geschäftsführer.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
5. Der Vorstand kann durch Ehrenmitglieder zeitweise oder ständig erweitert werden. Sie haben Sitz und volles Stimmrecht im Vorstand.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitgliedsvereine bindend. Vorstandsbeschlüsse können von der Hauptversammlung aufgehoben werden, wenn sie gegen die Satzung verstoßen oder wenn ein Mitgliedsverein dadurch geschädigt wird.

§ 7 HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliedsvereine des Vereinsringes wählen Delegierte, die zusammen die Hauptversammlung bilden. Jeder Verein stellt einen Delegierten und einen Stellvertreter. Beide müssen sich durch schriftliche Vollmacht ihres Vereins ausweisen, wenn sie dem Vorstand oder der Versammlung nicht bekannt sind.
2. Die Hauptversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie muß jährlich mindestens einmal innerhalb von 3 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres stattfinden (Jahreshauptversammlung). Wird die Einberufung einer Hauptversammlung von mindestens einem Fünftel der Mitgliedsvereine unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, so muß dem Antrag innerhalb von sechs Wochen stattgegeben werden.
3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen.
4. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Vereinsringes. Im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens enthalten:

- Geschäftsbericht
- Rechnungslegung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl für ausscheidende Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfung
- Wahl des Schiedsgerichtes
- Festlegung des Beitrages für das neue Geschäftsjahr.

6. Kein Mitgliedsverein kann sich durch einen anderen Mitgliedsverein vertreten lassen. Vorstandsmitglieder des Vereinsringes können nicht Delegierte sein, haben also auch kein Stimmrecht bei der Hauptversammlung.
7. Jeder Mitgliedsverein hat unbeschadet seiner Größe nur einen Sitz und eine Stimme. Stimmberechtigt sind die in der Hauptversammlung anwesenden Delegierten. Das Stimmrecht kann jedoch nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsverein seinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.
8. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt offen oder geheim. Über das Wahlverfahren entscheidet die Hauptversammlung.
9. Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Beschluß der Auflösung des Vereinsringes ist eine Mehrheit von 3/4 aller Delegierten erforderlich.
10. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einer Niederschrift zusammenzufassen, die vom Leiter der Versammlung und dem mit der Schriftführung Beauftragten zu unterzeichnen ist.

§ 8 PRESSEVERÖFFENTLICHUNGEN

Veröffentlichungen von Vereinsringsangelegenheiten in der Presse sind Sache des Vorstandes und nicht der Vereinsvertreter.

§ 9 SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird bei Bedarf eine Schiedsstelle eingerichtet. Sie besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die von der Hauptversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Mitglieder, die einer streitenden Gruppe angehören, sind wegen Befangenheit zu befreien und durch andere zu ersetzen. Die Beschlüsse der Schiedsstelle sind für die Streitenden endgültig.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFER

Als Rechnungsprüfer sind jedes Jahr zwei Personen zu bestimmen. Wiederwahl ist erst nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren zulässig. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, auch während des Geschäftsjahres zu jeder Zeit auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Antrag der Mitgliedsvereine eine Revision der Kasse vorzunehmen.

§ 11 ZUWENDUNGEN / ZUSCHÜSSE

1. Die Mitglieder der angeschlossenen Vereine erhalten keine Zuwendungen vom Vereinsring soweit es sich nicht um Jubiläumsgeschenke, Aufwandsentschädigungen oder Repräsentationen handelt.
2. Über Zuschüsse an die angeschlossenen Vereine entscheidet der Vorstand.

§ 12 AUFLÖSUNG

Für den Fall der Auflösung des Vereinsrings erhält das Wohlfahrtsamt der Stadt Frankfurt (M) das gesamte Vermögen des Vereinsrings unter der Bedingung, daß es unter den karitativen Organisationen von Frankfurt (M)-Höchst verteilt wird.

§ 13 GESCHÄFTSORDNUNG

Die Durchführung der Geschäfte des Vereinsrings sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Frankfurt/Main, den 27. März 1961

1. Änderung durchgeführt am 18. April 1975
2. Änderung durchgeführt am 23. März 1987